

Wann werden Diskriminierungsverbote von Journalist(inn)en akzeptiert?

Eine Untersuchung zum Widerspruch von Migrantenschutz und Öffentlichkeitsaufgabe

Öffentliche Diskriminierung von ethnischen Minderheiten und Migranten stellt ein Hemmnis für interkulturelle Integration dar, weil sie auf der Seite der Mehrheitskultur psychische Kommunikationsbarrieren gegenüber den Diskriminierten errichtet, die ihrerseits mit einer Tendenz zum Kommunikationsverzicht gegenüber der diskriminierenden Mehrheit reagieren. Zu den Verhaltensgrundsätzen für Journalist(inn)en, unabhängig davon, ob sie für öffentlich-rechtliche Medien mit einem offiziellen Integrationsauftrag arbeiten oder für privat-kommerzielle ohne einen solchen, gehören deshalb rechtliche oder berufsethische Vorschriften, die der Diskriminierung von Minderheiten vorbeugen. Teilweise handelt es sich dabei um allgemeine Regeln, die Journalisten dafür sensibilisieren sollen, dass von ihren Produkten eine diskriminierende Wirkung ausgehen kann. Dazu gehört zum Beispiel die Ziffer 12 des deutschen Presskodex, die in ihrer aktuellen, seit 1. Januar 2007 gültigen Formulierung unter dem Stichwort „Diskriminierungen“ vorschreibt: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.“ (Deutscher Presserat 2007: 215). Dazu gehören aber auch spezielle Verbote, die für konkrete Zusammenhänge der Berichterstattung bestimmte Formulierungen ausschließen, zum Beispiel die Richtlinie 12.1 der vom Deutschen Presserat erlassenen „Publizistischen Grundsätze“, die in ihrer aktuellen Fassung unter der Überschrift „Berichterstattung über Straftaten“ festlegt:

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte (Deutscher Presserat 2007: 215).

1 Für technische Umsetzung und konzeptionelle Diskussionen danke ich Sarah Hubrich.

Wir haben 2005 nach einer quantitativen und qualitativen Analyse von Beschwerdefällen, die sich auf die Antidiskriminierungsregeln beziehen, die Vermutung geäußert, dass das in Richtlinie 12.1 fixierte Formulierungsverbot weniger geeignet ist als die allgemeine Ziffer 12, eine diskriminierungshemmende und integrationsfördernde Wirksamkeit zu entfalten (vgl. Pöttker 2005b). Diese These haben wir unter anderem mit der Annahme begründet, dass Journalistinnen und Journalisten Ziffer 12 besser als Leitlinie ihres beruflichen Handelns verstehen und akzeptieren als Richtlinie 12.1, weil letztere weder durch eine Verletzung der professionellen Wahrheitspflicht noch durch die in Artikel 5 GG genannten legitimen Einschränkungen der Pressefreiheit – Persönlichkeitsschutz, Jugendschutz oder allgemeine Gesetze – gedeckt wird.

Um diese Annahme zu überprüfen, haben wir 2007 eine Zufallsstichprobe von 180 Mitgliedern des Deutschen Journalistenverbandes in Nordrhein-Westfalen systematisch nach ihrer Zustimmung zu berufsethischen Antidiskriminierungsregeln befragt. Bevor wir Ergebnisse dieser Befragung präsentieren und interpretieren, gehen wir zunächst auf die Relevanz der Fragestellung im Kontext empirischer Journalismusforschung ein und erläutern in methodischen Abschnitten das Auswahlverfahren und den Fragebogen.

1 Akzeptanz von Antidiskriminierungsregeln bei Journalist(inn)en – eine Forschungslücke

Seit den 1980er-Jahren sind in Deutschland mehrere umfassende Studien zum Berufsfeld Journalismus veröffentlicht worden, für die die Zahl der Journalistinnen und Journalisten, ihre soziale Zusammensetzung sowie ihr berufliches Selbstverständnis und ihre politischen Einstellungen erhoben wurden (zum Beispiel Mahle 1993). Die bekannteste und in der Journalismusforschung einflussreichste unter ihnen ist die von Siegfried Weischenberg und anderen erarbeitete Studie „Journalismus in Deutschland“ mit zwei Befragungswellen in den Jahren 1993 und 2005, deren Ergebnisse zuletzt 2006 in Buchform publiziert worden sind (Weischenberg et al. 2006).

Weder in der Studie „Journalismus in Deutschland“ noch in anderen umfassenden Untersuchungen ist die Integrationsfunktion des Journalismus in Bezug auf Migranten und ethnische Minderheiten zum Thema gemacht worden. In der Studie „Journalismus in Deutschland“ wurde zwar bei einer repräsentativen Auswahl von Journalisten nach Alter, Geschlecht, Einkommen, Bildungsabschluss, Familienstand, Arbeitsort und sogar Kinderzahl sowie Beruf des Vaters gefragt (Weischenberg et al. 2006: 249-254), aber noch 2005 nicht nach der Nationalität der befragten Person oder ihrer Eltern. Und die Forschergruppe um Weischenberg hat auch 2005 – wie in der ersten Befra-

gungswelle 1993 – unter dem Stichwort „Journalistische Ethik“ zwar die Einstellungen der Journalistinnen und Journalisten zu problematischen Recherchemethoden erhoben und diese mit den entsprechenden Einstellungen US-amerikanischer Journalisten verglichen (Weischenberg et al. 2006: 174-180), sie hat aber nicht nach den Einstellungen zur Gefahr von öffentlicher Diskriminierung oder zu den Antidiskriminierungsregeln der professionellen Ethik gefragt, wo der Vergleich mit dem Journalismus im klassischen Einwanderungsland USA besonders nahe gelegen hätte.

Zu den Zielen unseres Projekts gehört, Forschungslücken wie diese zu schließen, um einen sozial- und kulturwissenschaftlichen Beitrag zur weiteren Enttabuisierung des sozialstrukturellen Fakts Migration zu leisten und dadurch die Selbstverständigung der deutschen Einwanderungsgesellschaft sowie die interkulturelle Integration der Migranten zu fördern. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich die gesellschaftspolitische Relevanz einer empirischen Erhebung der Einstellungen von Journalistinnen und Journalisten zu Antidiskriminierungsregeln, wie sie die publizistischen Verhaltensgrundsätze des Deutschen Presserats vorschreiben.

Da die Journalismusforschung diesen Gegenstand bisher nicht beachtet hat, bedürfen mehr oder weniger plausible Thesen dazu empirischer Überprüfung. Im Rahmen unseres vielgliedrigen, bewusst methoden- und gegenstandspluralistisch angelegten Projekts musste dies mit beschränktem finanziellen, personellen und zeitlichen Aufwand geschehen. Im Übrigen haben wir im Sinne des wissenschaftlichen Pluralismus bei dieser Teiluntersuchung methodisch – zum Beispiel in Bezug auf das Auswahlverfahren – bewusst nach anderen Wegen gesucht, als sie beispielsweise von der Studie „Journalismus in Deutschland“ ausgetreten worden sind.

2 Das Sample – regional begrenzt, aber inklusive der Berufsfeldränder

Wir haben uns für eine Zielgesamtheit entschieden, die im Vergleich zur üblichen Kommunikatorforschung – etwa der Studie „Journalismus in Deutschland“ – einerseits enger gefasst, weil regional und organisatorisch begrenzt, andererseits aber auch ausgedehnter ist, weil sie die Ränder des journalistischen Berufsfelds umfasst.

Bei Verfahren zur Konstruktion repräsentativer Journalistenstichproben, die dazu dienen, den Umfang des Berufsfeldes abzuschätzen, wird in der Regel der Weg über die Medienbetriebe gewählt, für die die Zielgesamtheit – festangestellte wie freiberufliche Journalistinnen und Journalisten – hauptberuflich arbeitet. Weischenberg und Mitarbeiter haben „zunächst die journalistischen

Medienbetriebe in Deutschland erfasst, um bei diesen die Anzahl und Verteilung ihrer festen und freien journalistischen Mitarbeiter zu erheben. Entsprechend wurden im ersten Schritt [...] mehr als 15.000 Medien in Deutschland auf ihre Zugehörigkeit zum Journalismus überprüft“ (Weischenberg et al. 2006: 33). Bei den insgesamt 2.890 Redaktionen in Fernsehen, Hörfunk, Zeitschriften, Zeitungen, Anzeigenblättern, Nachrichtenagenturen, Mediendiensten und Online-Medien, auf die die Hamburger Journalismusforscher zur Konstruktion des Samples für die Untersuchungswelle 2005 gestoßen sind, wurde dann über die Befragung einer nach Mediensparten geschichteten Zufallsstichprobe von 1.550 Medienverantwortlichen, von denen 1.155 (= 75%) geantwortet haben, eine Gesamtzahl von etwa 48.000 hauptberuflichen Journalist(inn)en (davon 36.000 festangestellte Redakteure, 12.000 Freie) „hochgerechnet“ (Weischenberg et al. 2006: 36, 227). Aus dieser virtuellen Grundgesamtheit wurde dann wiederum über eine nach Mediensparten, aber auch nach Position in der redaktionellen Hierarchie, Einstellungsverhältnis und Geschlecht geschichtete Zufallsauswahl „eine Bruttostichprobe von 3.534 Journalisten zusammengestellt“ (Weischenberg et al. 2006: 227). Von diesen erwiesen sich 2.111 Personen nach dem Kriterium der Hauptberuflichkeit tatsächlich als befragbar und 1.536 (= 73%) haben auf die von dem Marktforschungsinstitut IPSOS telefonisch gestellten 48 Fragen des Interviewbogens tatsächlich geantwortet.

Vorbildlich ist die Transparenz, die die Hamburger Forschergruppe herstellt, so dass der Leser das Auswahlverfahren der Studie „Journalismus in Deutschland“ gut durchschauen kann. Nimmt man dieses Angebot an, stellt sich freilich ein erheblicher Nachteil des komplizierten Auswahlverfahrens heraus, der Skepsis gegenüber den Ergebnissen der Studie aufkommen lässt: Aufgrund seiner Mehrstufigkeit bietet es an zahlreichen Stationen Einstiegsmöglichkeiten für subjektive Einschätzungen, die sich in ihrer verzerrenden Wirkung summieren und sogar multiplizieren können und daher einen erheblichen Bias befürchten lassen. Das beginnt bei der durch die Forscher selbst zu treffenden Entscheidung, was ein „journalistischer Medienbetrieb“ ist und was nicht. Weischenberg und Mitarbeiter sagen selbst dazu:

In vielen Fällen war die Entscheidung, welche Medien als „journalistisch“ zu klassifizieren sind [...], schwierig und sicherlich [...] auch diskussionswürdig; [...] ist eine Agentur, die sowohl für journalistische Medien als auch Unternehmen Texte liefert, ein journalistischer Medienbetrieb? Sind Talkshows wie die von Johannes B. Kerner oder Sandra Maischberger journalistische Formate? (Weischenberg et al. 2006: 34).

Auch auf der nächsten Ebene, der Konstruktion der geschichteten Stichprobe der Medienbetriebe, waren es die Forscher, die subjektive Entscheidungen zu treffen hatten. Im nächsten Schritt traf das auf die Personalverantwortlichen der ausgewählten Medienbetriebe zu, die etwa aus Zeitnot oder Bequemlichkeit Umfang und Zusammensetzung ihrer redaktionellen Belegschaft nur grob geschätzt haben mögen. Danach waren es wieder die Forscher bei der Konstruktion der geschichteten Auswahl von Journalisten und schließlich die Journalisten selbst bei den Angaben, ob mehr oder weniger als die Hälfte ihres Einkommens und ihrer Arbeitszeit Tätigkeiten für journalistische Medien zuzuordnen ist (Weischenberg et al. 2006: 231). Bei den befragten Personalverantwortlichen und Journalisten kommt schließlich noch der unvermeidliche Non-response-bias hinzu.

Bei einer deskriptiv angelegten Studie, mit der nicht zuletzt Grenze und Umfang des journalistischen Berufsfeldes bestimmt werden sollen, sind solche methodisch bedingten Unschärfen kaum zu vermeiden. Bei dieser Zielsetzung ist ein besseres Auswahlverfahren schwer vorstellbar. In unserem Fall geht es jedoch nicht darum, Zahl und soziale Zusammensetzung der Journalist(inn)en in Deutschland herauszufinden, sondern es gilt die begründete These zu prüfen, dass flexibel formulierte Antidiskriminierungsregeln in dem für das Herstellen von Öffentlichkeit verantwortlichen Beruf mehr Akzeptanz finden als konkrete, starr formulierte Aussagenverbote. Für unsere Fragestellung sind Umfang und Randschärfe des Berufsfeldes, auf das sich die Hypothese bezieht, ohne Belang.

Wir haben uns deshalb für ein einstufiges, relativ simples Auswahlverfahren entschieden, das auf der Annahme basiert, dass die Mitgliedschaft von großen, nicht auf ein Segment des Berufs spezialisierten Journalistengewerkschaften *cum grano salis* als repräsentativ gelten kann, wenn es um die Erhebung professioneller Einstellungen von Journalisten in Deutschland geht. Bei dieser Prämisse wäre ideal gewesen, wenn wir aus den vollständigen Mitgliederlisten von *Deutschem Journalistenverband (dju)* und *Deutscher Journalistenunion (dju)* in der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di eine Zufallsauswahl hätten treffen können.

Bei Anfragen an die verantwortlichen Gewerkschaftsvertreter stellte sich jedoch heraus, dass die *dju* aus Datenschutzgründen grundsätzlich zu keiner Kooperation bereit ist, während die Offenheit für Belange empirischer Berufsforschung beim *dju* von Landesverband zu Landesverband schwankt. Immerhin war die *dju*-Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen in Person des Geschäftsführers Kajo Döhring zu produktiver Zusammenarbeit bereit, der uns unter Wahrung des Datenschutzes eine Zufallsstichprobe von 200 Personen aus den nach seinen Angaben rund 8.000 *dju*-Mitgliedern in Nordrhein-Westfalen ermöglicht hat. Nach Mitteilung Döhrings vertritt der *dju* mit seinen im Jahre

2006 bundesweit rund 40.000 Mitgliedern² „etwa die Hälfte der hauptberuflich tätigen Journalisten“, woraus sich ein etwa 80.000 Personen umfassendes Berufsfeld ergibt³.

Nach Einschätzung Döhrings deckt die *dju*-Mitgliedschaft „die ganze Palette des Journalismus ab, dürfte also als repräsentativ einzuschätzen sein.“ Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass sich bei allgemeiner Sozialstatistik und Medienverteilung starke Übereinstimmungen zwischen unserer Erhebung und der Studie „Journalismus in Deutschland“ zeigen. Das Durchschnittsalter derjenigen, die unseren Fragebogen ausgefüllt haben, beträgt 45,5 Jahre, 63,5 Prozent sind männlich und 36,5 Prozent weiblich. Weischenberg und Mitarbeiter haben ein Durchschnittsalter „bei Anfang 40“ und einen Frauenanteil „bei rund einem Drittel“ (Weischenberg et al. 2006: 57) ermittelt, wobei sich das etwas höhere Durchschnittsalter bei uns aus dem Umstand erklärt, dass die *dju*-Mitgliedschaft wie unsere Stichprobe auch Journalistinnen und Journalisten im Ruhestand umfassen⁴. Das halten wir im Hinblick auf unsere Fragestellung nicht für einen Nachteil, da ältere Journalisten als Vorbilder und Ratgeber für professionelle Einstellungen durchaus von Bedeutung sind.

Was die Medienverteilung betrifft, ergeben sich bei uns folgende Anteile:

Medien	Anteil in Prozent (in Klammern: „Journalismus in Deutschland“)
Zeitung/Zeitschrift	61 (61)
Hörfunk	15 (17)
Fernsehen	8 (15)
Online-Medien	10 (5)
Agentur	1 (3)
Öffentlichkeitsarbeit/PR	22 (nicht erhoben)
Sonstige Medien	8 (keine Angabe)

Abbildung 1: Medien, bei denen die Befragten arbeiten

Die Unterschiede, welche sich beim Fernsehen und bei Online-Medien zeigen, sind möglicherweise aus systematischen Abweichungen der beiden Stichproben zu erklären: Dass der Fernsehanteil bei uns erheblich, der Hörfunk-

2 Weischenberg als früherer *dju*-Bundesvorsitzender gibt für 2005 etwa 42.000 *dju*-Mitglieder an, die *dju* habe 22.000 Mitglieder (vgl. Weischenberg et al. 2006: 58).

3 Der erhebliche Unterschied zu den von der Studie „Journalismus in Deutschland“ ermittelten knapp 50.000 Journalistinnen und Journalisten erklärt sich vor allem daraus, dass der *dju* auch Mitglieder aufnimmt, die in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit oder Journalistenausbildung tätig sind.

4 Der älteste von uns befragte Journalist war 82, der jüngste 22 Jahre alt.

anteil geringfügig niedriger ausfällt, mag damit zusammenhängen, dass der Fachverband für Rundfunkjournalisten (*Rundfunk- und Fernsehunion, RFFU*) in der Dienstleistungsgesellschaft *ver.di* aufgegangen ist und der *djv* deswegen weniger Mitglieder hat, die bei Funkmedien beschäftigt sind. Darauf mag auch unser erheblich höherer Online-Anteil zurückzuführen sein, denn Online-Medien sind häufig mit Printprodukten, weniger mit Radio- und Fernsehsehdern verbunden; außerdem dürfte hier noch eine stärkere Abweichung der Weischenberg-Stichprobe von der aktuellen Grundgesamtheit eine Rolle spielen, denn im Online-Bereich herrscht die stärkste Beschäftigungsdynamik mit den meisten Neueinstellungen, und zwischen dem Frühjahr 2005 und unserem Befragungszeitraum im Sommer 2007 sind mehr als zwei Jahre vergangen.

Die einzige wirklich gravierende Abweichung hängt mit unterschiedlichen Vorstellungen von der Zielgesamtheit zusammen. In ihr kommt zum Ausdruck, dass unsere Auswahl im Vergleich zur Studie „Journalismus in Deutschland“ nicht nur organisatorisch (*djv*), geographisch (Nordrhein-Westfalen) und statistisch (erheblich kleinere Stichprobe) *enger* gefasst ist, sondern in einer wichtigen Dimension auch *weiter*. Während Weischenberg und Mitarbeiter den Bereich Öffentlichkeitsarbeit/PR per definitionem ausklammern, berücksichtigen wir ihn durch die Entscheidung für die Grundgesamtheit *djv*-Mitglieder bewusst mit, da der Deutsche Journalistenverband eben auch Personen aufnimmt, die durch eine redaktionelle Tätigkeit in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Public Relations oder Unternehmenskommunikation ihr Haupteinkommen erzielen. Diese umfassendere Betrachtungsweise erscheint uns sinnvoll, weil spätestens seit der bahnbrechenden Studie von Barbara Baerns aus den 1980er-Jahren (Baerns 1985) bekannt ist, wie stark die journalistische Produktion durch die Öffentlichkeitsarbeit von Unternehmen, Interessenverbänden und anderen Institutionen beeinflusst wird.

Da die beiden Tätigkeitsfelder miteinander verzahnt sind, halten wir die von Öffentlichkeitsarbeitern und PR-Leuten am Rande des journalistischen Berufsfeldes, deren Kommunikationsaktivitäten sich aber auf dessen Kern richten und die professionellen Arbeitsweisen von Journalisten berücksichtigen, für nicht weniger relevant als die Einstellungen der Journalist(inn)en im engeren Sinne selbst. Letztlich geht es darum herauszufinden, welche Akzeptanzchancen Antidiskriminierungsregeln bei denen haben, die maßgeblich am Herstellen von gesellschaftlicher Öffentlichkeit beteiligt sind. Und dazu gehören Redakteure in Pressestellen und PR-Abteilungen ebenso wie diejenigen, die mehr oder weniger dem journalistischen Unabhängigkeitsgebot gehorchen (können). Im Übrigen lässt sich auf Basis der von uns erhobenen Daten feststellen, ob sich die im Bereich Öffentlichkeitsarbeit/PR Tätigen hinsichtlich der Akzeptanz von Antidiskriminierungsregeln von den Journalist(inn)en im engeren Sinne unterscheiden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das beschriebene Sample es ermöglicht, die drei Ziele *Validität*, *Reliabilität* und *Praktikabilität* in optimierter Weise miteinander zu verbinden: Die Offenheit zum Tätigkeitsfeld Öffentlichkeitsarbeit/PR passt zur Fragestellung und eröffnet Differenzierungsmöglichkeiten. Die einstufige Zufallsauswahl und die sozialstatistische Zusammensetzung der Stichprobe stehen für hinreichende Repräsentativität. Und der relativ geringe Umfang der Stichprobe sowie das Verfahren der standardisierten schriftlichen Befragung schonen die begrenzten Ressourcen eines Projekts zur medialen Integration von Migranten, bei dem die Akzeptanz von Antidiskriminierungsregeln bei Journalisten nur ein Aspekt unter vielen ist.

Geht man wegen der Übereinstimmung der sozialstatistischen Zusammensetzung unserer Stichprobe mit den Ergebnissen der Weischenberg-Studie von der Brauchbarkeit des gewählten Verfahrens aus, liefert es auch ein Resultat zur Beschreibung des journalistischen Berufsfeldes, das für die Integrationsdebatte relevant ist: Lediglich drei Befragte (2,8%) gaben an, einen Migrationshintergrund zu haben (Eltern aus Indien, Jugoslawien, Tschechien), die übrigen 97,2 Prozent verneinten die Frage (75,5%) oder machten keine Angabe (21,5 %). Das stimmt mit Annahmen überein, die den bisher nicht genau bekannten, aber jedenfalls im Vergleich zum rund 19-prozentigen Migrantenanteil an der Wohnbevölkerung in Deutschland (davon fast die Hälfte Ausländer, vgl. Statistisches Bundesamt 2007: 7) stark unterproportionalen Journalistenanteil mit Migrationshintergrund grob auf 2 bis 3 Prozent schätzen.

3 Der Fragebogen – Antidiskriminierungsregeln im Urteil von Journalisten

Im Hinblick auf unser Forschungsziel, etwas über die Akzeptanz unterschiedlich formulierter Antidiskriminierungsregeln bei deutschen Journalistinnen und Journalisten herauszufinden, haben wir Indikator-Statements formuliert, zu denen die Befragten auf einer fünfstufigen Skala mehr oder weniger Zustimmung bzw. Ablehnung zum Ausdruck bringen konnten. Da wir neben den Antidiskriminierungsregeln noch andere umstrittene Professionsnormen – darunter die Korrekturpflicht bei fehlerhafter Berichterstattung, den Informantenschutz oder die Autorisierungspflicht bei Interviews – für weitere Auswertungen auf den Prüfstand stellen wollten, musste die Zahl der Items bei allen Komplexen – also auch beim Diskriminierungsschutz – stark begrenzt werden, um die Konzentrationskapazität der Befragten nicht übermäßig zu strapazieren. Um die Akzeptanz konkret fixierter Formulierungsverbote zu messen, die Diskriminierungen entgegenwirken sollen, beispielsweise Richtlinie 12.1 im deutschen Pressekodex, haben wir nach dem Modell dieser Regel und ihrer

praktischen Folgen für das Beschwerdeaufkommen folgende Statements in den Fragebogen aufgenommen, bei denen hohe Zustimmung hohe Akzeptanz zum Ausdruck bringt:

Aussage 18: Es sollte in Berichten grundsätzlich nicht erwähnt werden, wenn ein Krimineller Türke oder Russe ist. Ausnahme: Der Journalist kann nachweisen, dass die ethnische Zugehörigkeit ursächlich mit der Straftat zusammenhängt.

Aussage 8: Der Zentralrat der Sinti und Roma reicht regelmäßig Standardbeschwerden beim Deutschen Presserat ein, um die Nennung dieser ethnischen Minderheit in der Berichterstattung über Straftaten zu bekämpfen. Das ist wichtig, um der Diskriminierung der Sinti und Roma entgegenzuwirken.

Demgegenüber haben wir zwei kontrastierende Statements formuliert, bei denen hohe Zustimmung signalisiert, dass offenen, flexibel handhabbaren Antidiskriminierungsregeln von den befragten Journalist(inn)en der Vorzug vor konkret fixierten Formulierungsverboten gegeben wird:

Aussage 17: Unter Umständen kann es sich diskriminierend auswirken, wenn in der Berichterstattung über Straftaten erwähnt wird, dass ein Täter Russe oder Türke ist. Deshalb sollten Journalisten bei solchen Kennzeichnungen vorsichtig sein und auf den Zusammenhang achten.

Aussage 9: Dass der Zentralrat der Sinti und Roma sich in Standardbriefen beschwert, wenn bei Straftätern die Angehörigkeit zu dieser ethnischen Minderheit in der Presse erwähnt wird, ist ein Versuch, den Presserat zu instrumentalisieren. Der sollte sich nur mit sorgfältig begründeten Einzelbeschwerden befassen.

Die Erwähnung von Standardbeschwerden des Zentralrats der Sinti und Roma, die durch das fixierte Formulierungsverbot der Richtlinie 12.1 möglich werden, nimmt Bezug auf eine an anderer Stelle analysierte (vgl. Pöttker 2005b) problematische Praxis, der der Deutsche Presserat tatsächlich ausgesetzt ist.

Um den Befragten das Verständnis der Indikator-Statements zu den Antidiskriminierungsregeln zu erleichtern, wurden einerseits die sich gegenseitig kontrastierenden Aussagen 8 und 9 sowie 17 und 18 im Fragebogen unmittelbar hintereinander gestellt. Um aber auch die Konsistenz des Antwortverhaltens prüfen zu können, haben wir andererseits diesen für die Fragestellung zentralen Komplex an entfernten Stellen des Fragebogens unter-

gebracht und zwischen die beiden kontrastiven Aussagenpaare etliche nach ähnlichen Gesichtspunkten geordnete Indikator-Statements geschoben, mit denen die Akzeptanz des in Ziffer 10 des Pressekodex formulierten Religions-schutzes vor dem Hintergrund der Debatte über die dänischen Mohammed-Karikaturen gemessen wird:

Aussage 10. Für die Frage, ob ein Journalist mit einer Karikatur religiöse Empfindungen des Publikums verletzt, macht es einen erheblichen Unterschied, ob es sich um Muslime oder Christen handelt, weil im Christentum – anders als im Islam – Gottesdarstellungen nicht verboten sind.

Aussage 11. Wie Sie wissen, wurden die dänischen Mohammed-Karikaturen auch in deutschen Tageszeitungen veröffentlicht. Dass war völlig in Ordnung, denn die Grenze zur Verletzung religiöser Empfindungen wurde hier nicht überschritten.

Aussage 12. Religiöse Empfindungen von Christen oder Muslimen sollten von den Medien nicht verletzt werden – es sei denn, es handelt sich um Inhalte oder Formen der Berichterstattung, an denen ein starkes öffentliches Interesse besteht.

Aussage 13. Für alle Medien und Darstellungsformen gilt: Religiöse Empfindungen des Publikums dürfen nicht verletzt werden – egal, ob es sich um Christen, Juden oder Muslime handelt.

Aussage 14. Ob Journalisten sich in ihren Veröffentlichungen über Religionsgemeinschaften und deren Stifter lustig machen dürfen, hängt von ihren Absichten ab. Die Folgen einer Veröffentlichung sind dagegen bedeutungslos.

Aussage 15. Journalisten dürfen Religionsgemeinschaften nicht verhöhnern – egal, um welche Konfession es sich handelt.

Aussage 16. Dass die Mohammed-Karikaturen in deutschen Tageszeitungen veröffentlicht wurden, war leider notwendig. Denn hier gab es ein besonderes gesellschaftliches Interesse, die Pressefreiheit zu verteidigen.

Was die Untersuchung des beruflichen Selbstverständnisses im Allgemeinen betrifft, sind wir vom Dualismus von Moral und Professionalität, von allgemeingültigen Anstandsregeln und der besonderen beruflichen Aufgabe ausge-

gangen, Öffentlichkeit im Sinne gesellschaftlicher Transparenz herzustellen (Pöttker 1999).

Als Indikator zum Komplex berufliches Selbstverständnis haben wir am Ende eine offen formulierte Frage ohne standardisierte Zustimmungsskala gestellt:

Was ist Ihnen wichtiger, die *allgemeine Moral*, die für jeden gilt und ohne die menschliches Zusammenleben kaum möglich wäre, oder Ihr Beruf mit seiner *besonderen Aufgabe*, die *Öffentlichkeit* umfassend zu informieren?

Der zentrale Mittelteil des Fragebogens mit Statements, die neben der Akzeptanz von Antidiskriminierungsregeln weitere Einstellungen zu berufsethischen Regelkomplexen messen sollen, ist eingebettet in die Erhebung berufs- und sozialstatistischer Merkmale am Anfang und am Ende. Zu Beginn, in einem leicht beantwortbaren, zum Thema hinführenden „Eisbrecher“-Abschnitt, wurde nach den wenig komplexen, berufsbezogenen Nominalvariablen Medium⁵, Ressort⁶ und Beruflicher Status⁷ sowie nach der Ordinalvariable Berufliche Position⁸ gefragt. Zum Ausstieg haben wir Alter und Geschlecht erhoben und ganz am Ende die Frage nach der selbst eingeschätzten Einwanderungsgeschichte gestellt: „Sind Sie Migrantin/Migrant oder haben Sie einen Migrationshintergrund? Und wenn ja – welchen?“

Rückte man diese Frage vor die zentrale Batterie von Indikator-Statements, wäre die Gefahr gegeben, dass dadurch frühzeitig der Eindruck der Erwünschtheit eines bestimmten Antwortverhaltens geweckt oder verstärkt wird⁹. Der Befragten-Faktor soziale Erwünschtheit gehört bekanntlich zu den größten Nachteilen der hochreaktiven, stets mit Artefaktgefahren verbundenen Methode Befragung (vgl. Diekmann 1995: 371-455), von dem starke, schwer kontrollierbare Einflüsse auf die Ergebnisse ausgehen. Bei der Gestaltung des Fragebogens und der Formulierung der Fragen haben wir uns darauf kon-

-
- 5 Ausprägungen: Zeitung/Zeitschrift, Radio, Fernsehen, Online, Nachrichtenagentur/Bildagentur, Öffentlichkeitsarbeit und Sonstiges.
 - 6 Ausprägungen: Politik, Sport, Feuilleton, Lokales, Regionales, Wirtschaft, Magazin, Wissenschaft und Sonstiges.
 - 7 Ausprägungen: Angestellt, Freiberuflich und Sonstiges.
 - 8 Ausprägungen: Chefredakteur, Ressortleiter, Verantwortlicher Redakteur, Redakteur, Reporter, Fotoredakteur, Fotoreporter, Layouter, Rechercheur, Volontär und Sonstiges.
 - 9 Bei schriftlichen Befragungen wie hier besteht allerdings immer die Möglichkeit, dass die Befragten sich zunächst einen Überblick über alle Fragen verschaffen, bevor sie mit dem Ankreuzen beginnen.

zentriert, Einflüsse dieses Faktors zu reduzieren. Im Übrigen hat die gewählte schriftliche Form im Hinblick auf dieses gravierende Problem den Vorteil, dass Einflüsse von Befrager(n) und Befragungssituation(en) als relativ gering bzw. durch Vielfalt neutralisiert angenommen werden können. Da es sich bei der Indikator-Batterie zur Einstellungsmessung teilweise um recht komplexe Statements handelt, haben wir die Befragungs-Situation nur durch folgende Eingangsanweisung zu steuern versucht: „Bitte lesen Sie sich die folgenden Fragen in Ruhe durch und kreuzen Sie das Zutreffende an“.

Der ganze Fragebogen steht im Internet zum Download bereit.¹⁰

4 Ergebnisse – höhere Akzeptanz flexibler Antidiskriminierungsregeln

Von den Fragebogen, die wir an 180 nordrhein-westfälische Journalistinnen und Journalisten geschickt haben, die auf Anfrage der djv-Geschäftsstelle einer Teilnahme an der Befragung nicht widersprochen hatten, wurden 107 (59,4%) brauchbar ausgefüllt zurückgesandt. Wenn man berücksichtigt, dass wir auf jedes Nachfassen verzichtet haben, dürfen diese knapp 60 Prozent als ausgesprochen hohe Rücklaufquote gelten. Offenbar stößt die Problematik Diskriminierung/Antidiskriminierungsregeln bei Journalist(inn)en auf Interesse.

Ordnet man den fünf Stufen der Zustimmungsskala die Ziffern 1 („Stimme voll und ganz zu“) bis 5 („Stimme überhaupt nicht zu“) zu, ergeben sich bei beiden Statements, bei denen – direkt oder wegen Ablehnung der Folgen fixierter Formulierungsverbote – hohe Zustimmung als Indikator für hohe Akzeptanz flexibler Antidiskriminierungsregeln verwendet wird, folgende Werte:

Aussage 17: Es kann sich u.U. diskriminierend auswirken, wenn in der Berichterstattung über Straftaten erwähnt wird, dass ein Täter Russe oder Türke ist. Journalisten sollten bei solchen Kennzeichnungen vorsichtig sein und auf den Zusammenhang achten.

¹⁰ Auf der Projekthomepage: www.integration-und-medien.de.

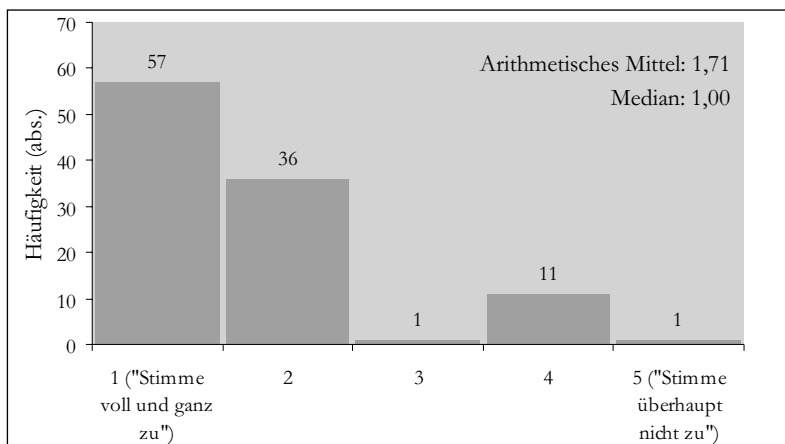


Abbildung 2: Zustimmung und Ablehnung zu Aussage 17

Aussage 9: Dass der Zentralrat der Sinti und Roma sich in Standardbriefen beschwert, wenn bei Straftaten die Angehörigkeit zu dieser ethnischen Minderheit erwähnt wird, ist ein Versuch, den Presserat zu instrumentalisieren. Der sollte sich nur mit sorgfältig begründeten Einzelbeschwerden befassen.

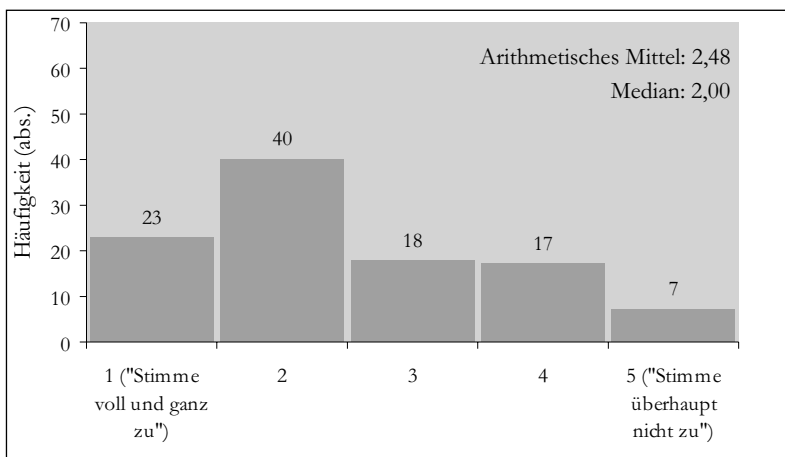


Abbildung 3: Zustimmung und Ablehnung zu Aussage 9

Bei den entsprechenden Statements, mit denen die Akzeptanz von *konkret* fixierten Formulierungsverboten zur Diskriminierungsabwehr gemessen werden sollte, ergibt sich folgendes Bild:

Aussage 18: Es sollte in Berichten grundsätzlich nicht erwähnt werden, wenn ein Krimineller Türke oder Russe ist. Ausnahme: Der Journalist kann nachweisen, dass die ethnische Zugehörigkeit ursächlich mit der Straftat zusammenhängt.

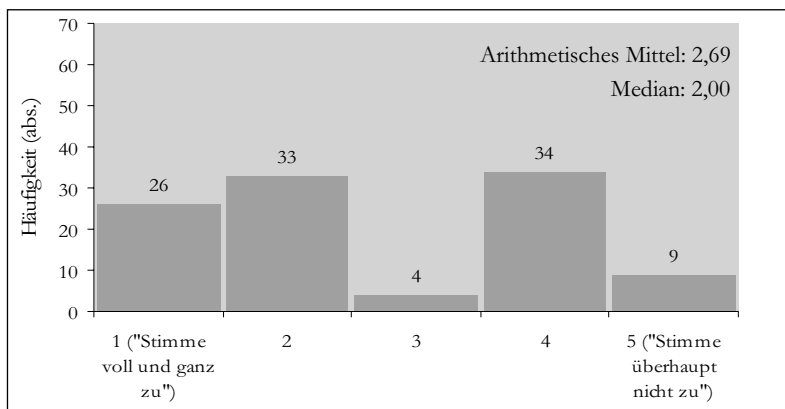


Abbildung 4: Zustimmung und Ablehnung zu Aussage 18

Aussage 8: Der Zentralrat der Sinti und Roma reicht regelmäßig Standardbeschwerden beim Deutschen Presserat ein, um die Nennung dieser ethnischen Minderheit in der Berichterstattung über Straftaten zu bekämpfen. Dass ist wichtig, um der Diskriminierung der Sinti und Roma entgegenzuwirken.

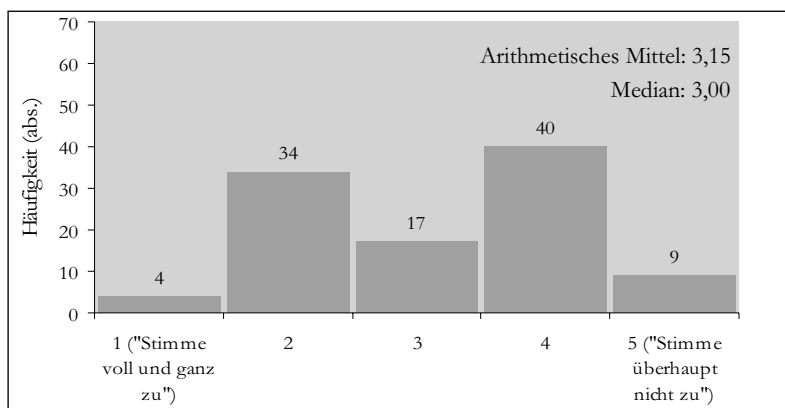


Abbildung 5: Zustimmung und Ablehnung zu Aussage 8

Während den beiden Statements zugunsten flexibler Antidiskriminierungsregeln also tendenziell zugestimmt wird (Mittelwert in beiden Fällen erheblich unter 3,0), wird den beiden Statements, die für fixierte Formulierungsverbote

stehen, von den befragten Journalistinnen und Journalisten tendenziell widersprochen oder nur schwach zugestimmt (Mittelwerte 3,15 bzw. 2,69). Das ist ein Beleg dafür, dass offene und flexible Antidiskriminierungsregeln wie die Ziffer 12 des deutschen Pressekodex im Berufsfeld Journalismus mehr Akzeptanz finden als Regeln, die wie Richtlinie 12.1 bestimmte Formulierungen ohne Rücksicht auf den Kontext sowie auf die Entscheidungsfreiheit und das Verantwortungsbewusstsein von Journalistinnen und Journalisten ausschließen wollen. Dieses Resultat überrascht nach unseren Vorüberlegungen (vgl. Pöttker 2005b) nicht.

Haben redaktionell Tätige im Bereich Öffentlichkeitsarbeit bei dieser Frage andere Einstellungen als die Journalisten im engeren Sinne? Bei den vier Statements ergeben sich folgende durchschnittlichen Zustimmungswerte:

Aussage	Alle Befragten		Nur Journalisten		Nur PRler	
	Arithm. Mittel	Median	Arithm. Mittel	Median	Arithm. Mittel	Median
17	1,71	1,00	1,62	1,00	2,12	2,00
9	2,48	2,00	2,66	2,00	2,18	2,00
18	2,69	2,00	2,72	2,00	2,65	2,00
8	3,15	3,00	3,11	3,00	3,29	3,00

Abbildung 6: Durchschnittliche Zustimmungswerte zu den Aussagen 17, 9, 18 und 8.

Wie man sieht, weicht die Tendenz bei den in Öffentlichkeitsarbeit, PR und Unternehmenskommunikation Tätigen nicht erheblich von der bei den Journalist(inn)en im engeren Sinne ab. Lediglich Statement 17 findet bei den Journalisten deutlich mehr Zustimmung als bei den Öffentlichkeitsarbeitern. Da das beim Statement 9, mit dem ebenfalls Akzeptanz von flexiblen Regelformulierungen gemessen wird, gerade umgekehrt ist, sollte hier ein stabiler Unterschied zwischen Journalisten im engeren Sinne und Öffentlichkeitsarbeitern nicht angenommen werden. Sehr ähnlich fällt zudem in beiden Gruppen die mit den Statements 18 und 8 gemessene Ablehnung von starren Verbotsformulierungen aus.

5 **Ergebnisse – mehr professioneller Eigensinn als interkulturelles Fremdverstehen**

Bei den Statements 10 bis 16 des Fragebogens, die sich auf den Schutz der Religiosität als Teil der Menschenwürde am Beispiel der umstrittenen dänischen Mohammed-Karikaturen beziehen und damit – angesichts der min-

destens 3,5 Millionen Moslems in Deutschland – ebenfalls, wenn auch auf andere Weise, die Frage berühren, in welchem Maße die Einstellungen der Journalist(inn)en interkulturelle Integrationsleistungen von ihnen erwarten lassen, zeigen sich signifikante Resultate zu zwei Dimensionen der Fragestellung: erstens zur Bereitschaft der Journalisten, die kulturelle Unterschiedlichkeit von religiösen Gruppen in einer Einwanderungsgesellschaft zu respektieren, und zweitens zum Respekt der Journalisten vor der gesellschaftlichen Aufgabe ihrer Profession, Öffentlichkeit herzustellen, die es im Falle von Konflikten mit dem allgemeinen Gebot zur Achtung der Menschenwürde abzuwägen gilt (vgl. Pöttker 1999). Wir gehen dabei von der aus den Begriffen der sozialen Integration und der interkulturellen Integration (vgl. Geißler/ Pöttker 2005: 25-79) abgeleiteten Vorstellung aus, dass für den Zusammenhalt der Einwanderungsgesellschaft ein beiderseitiger Informations- und Lernprozess förderlich ist.

Einerseits sollte die Mehrheitsgesellschaft einschließlich ihrer Journalisten zur Kenntnis nehmen, dass in der plurikulturellen Gesellschaft – anders als in der früheren Kulturation – religiöse Empfindungen nicht für alle Mitglieder der Gesellschaft Gleiches oder Ähnliches bedeuten, sondern nach Qualität und Intensität eine beträchtliche Variabilität aufweisen, worauf der Schutz der freien Religiosität Rücksicht zu nehmen hat. In einer plurikulturellen Einwanderungsgesellschaft müssen Journalisten, die das in Artikel 18 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 proklamierte Recht auf freie Religionsausübung respektieren, beispielsweise beachten, dass Moslems andere religiöse Empfindungen haben als Christen. Dass Migranten die aus ihrer Herkunftsgesellschaft mitgebrachte, in der frühkindlichen Sozialisation erworbene Sprache oder Religion praktizieren (können), ist Ausdruck der Stabilität ihrer kulturellen Identität, die zu ihrem Wohlbefinden in der Aufnahmegesellschaft beiträgt und die deshalb als Bedingung von interkultureller Integration zu betrachten ist.

Andererseits sollten die diversen Migrantengruppen und ihre Religionsgemeinschaften respektieren, dass es sich bei der Aufnahmegesellschaft um eine moderne, durch den historischen Prozess der Aufklärung gegangene Kultur handelt, in der dem von Artikel 19 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung proklamierten Recht auf Äußerungsfreiheit sowie dem Prinzip Öffentlichkeit und der Pressefreiheit hoher Rang eingeräumt wird. Damit sich dieser Lernprozess bei Migranten vollziehen kann, sollten Journalisten sich ihrer professionellen Pflichten so bewusst sein, dass sie sie überzeugend vertreten (können). Dass Journalisten zwischen der Aufgabe Öffentlichkeit und der Verteidigung der Pressefreiheit einerseits und dem Schutz des Menschenrechts auf kulturell diversifizierte Religiosität andererseits von Fall zu Fall abwägen, bringt bei diesem Beruf das *Gleichgewicht von Eigensinn und Fremdverstehen* zum Ausdruck, das, wenn es bei und zwischen allen gesellschaftlichen Funktionen

realisiert wird, jenes Geflecht von Handlungsweisen ausmacht, das in der Tradition Émile Durkheims als struktureller Rahmen für den Prozess der sozialen Integration moderner, komplexer Gesellschaften gilt (vgl. Pöttker 2005a und Pöttker 2003).

Was den Eigensinn der Journalisten und die grundsätzliche Notwendigkeit des zur Balance gehörenden Abwägens betrifft, lassen unsere Ergebnisse auf beträchtliche Integrationspotenziale schließen. Zu den beiden Statements, die von möglichen Konflikten zwischen der Unverletzlichkeit religiöser Empfindungen (Menschenrecht) und der Öffentlichkeitsaufgabe bzw. der Pressefreiheit (Professionalität) sowie entsprechenden Abwägungsnotwendigkeiten ausgehen, gibt es Zustimmung ohne erkennbare Spaltung der Meinungen:

Aussage 12: Religiöse Empfindungen von Christen oder Muslimen sollten von den Medien nicht verletzt werden – es sei denn, es handelt sich um Inhalte oder Formen der Berichterstattung, an denen ein starkes öffentliches Interesse besteht.

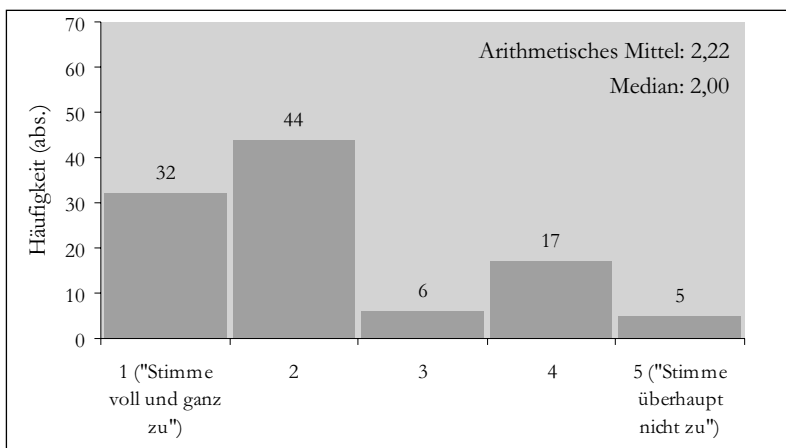


Abbildung 7: Zustimmung und Ablehnung zu Aussage 12

Aussage 16: Dass die Mohammed-Karikaturen in deutschen Tageszeitungen veröffentlicht wurden, war leider notwendig. Denn hier gab es ein besonderes gesellschaftliches Interesse, die Pressefreiheit zu verteidigen.

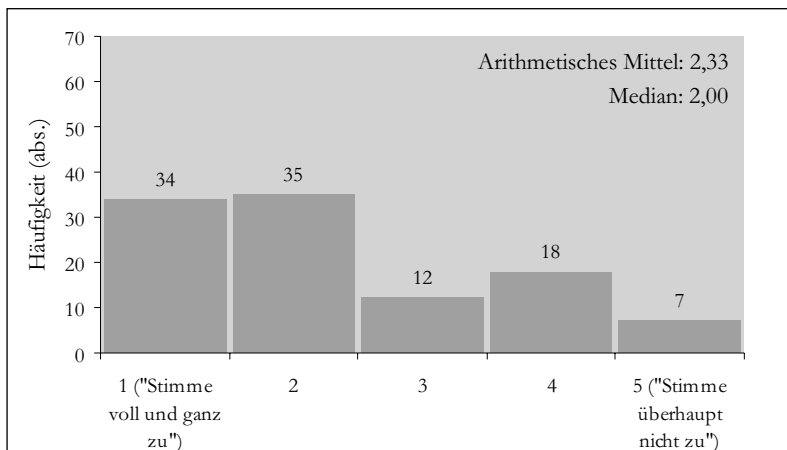


Abbildung 8: Zustimmung und Ablehnung zu Aussage 16

Dazu passen die Ergebnisse bei der Schlussfrage „Was ist Ihnen wichtiger, die allgemeine Moral, die für jeden gilt und ohne die menschliches Zusammenleben kaum möglich wäre, oder Ihr Beruf mit seiner besonderen Aufgabe, die Öffentlichkeit umfassend zu informieren?“, bei der Antworten frei formuliert werden konnten. Eine Einteilung der Reaktionen in sechs Kategorien liegt nahe:

1. Eindeutige Priorität der Moral (typische Antwort: „Auf jeden Fall die Moral“);
2. Eindeutige Priorität der Aufgabe Öffentlichkeit („Erst kommt der Journalismus und dann kommt die Moral. Ein guter Journalist macht sich mit nichts gemein, auch nicht mit moralischen Ansprüchen.“);
3. Beides ist gleich wichtig („Der Mittelweg wäre optimal“);
4. Sehe keinen Widerspruch („Das ist ein künstlicher Gegensatz!“);
5. Uneindeutig/sonstige Angaben („Welch eine blöde Frage!“);
6. Keine Angabe.

Weit über die Hälfte der Befragten (58%) erkennen die Dualität von allgemeiner Moral und Professionalität und entscheiden sich entweder für eine der beiden Seiten oder gehen von der Gleichgewichtigkeit aus (vgl. Abb. 9). Das spricht für relativ ausgeprägtes berufliches Problembewusstsein¹¹.

11 Dabei findet sich das für die im Vergleich zu den angelsächsischen Ländern weniger entwickelte journalistische Kultur in Deutschland typische, auch im

	Häufigkeit absolut	Prozent
Eindeutig Moral	31	29,0
Eindeutig Öffentlichkeitsaufgabe	16	15,0
Beides gleich wichtig	15	14,0
Kein Widerspruch	20	18,7
Nicht eindeutig	16	15,0
Keine Angabe	9	8,4
Summe	107	100

Abbildung 9: Prioritätensetzung zwischen Moral und Öffentlichkeitsaufgabe

Aufschlussreich erscheint zunächst, dass sich gerade an dieser Stelle ein erheblicher Unterschied zwischen den im Bereich Öffentlichkeitsarbeit/PR-Tätigen und den Journalisten im engeren Sinne zeigt: Der Anteil derjenigen, die zwischen Moral und Öffentlichkeitsaufgabe keinen Widerspruch sehen oder sich nicht entscheiden können, ist bei den Öffentlichkeitsarbeitern mit 47 Prozent erheblich höher als bei den Journalisten (32%). Ob das tatsächlich auf weniger Professionalität bei den Öffentlichkeitsarbeitern schließen lässt, muss allerdings offen bleiben, denn der Anteil derjenigen, die sich eindeutig für die Öffentlichkeitsaufgabe entscheiden, ist bei den Journalisten im engeren Sinne mit 14,1 Prozent nur geringfügig höher als bei den Öffentlichkeitsarbeitern (11,8%), während sich bei den Journalisten erheblich mehr als bei den Öffentlichkeitsarbeitern eindeutig für die Moral entscheiden (29,5% gegenüber 17,6%).

Was für das professionelle Problembewusstsein und – darin eingeschlossen – den Sinn für die Öffentlichkeitsaufgabe gilt, trifft für das Fremdverstehen der Verhältnisse und Probleme in der sich entwickelnden Einwanderungsgesellschaft weniger zu. Das erste der beiden Statements, die wir zur Messung dieses Fremdverstehens formuliert haben, stößt auf starke Ablehnung, die sich durch ein arithmetisches Mittel von 3,67 (Median: 4,00) bei den Zustimmungswerten äußert.

Aussage 10: Für die Frage, ob ein Journalist mit einer Karikatur religiöse Empfindungen des Publikums verletzt, macht es einen erheblichen Unterschied, ob es sich um Muslime oder Christen handelt, weil im Christentum – anders als im Islam – Gottesdarstellungen nicht verboten sind.

deutschen Presssekodex (nicht in der Spruchpraxis des Deutschen Presserats!) zum Ausdruck kommende überwiegende Moralseite auch hier wieder.

Offenbar ist die Bereitschaft, die kulturelle Andersartigkeit von Migranten-gruppen – in diesem Fall von Muslimen – zu akzeptieren, unter deutschen Journalistinnen und Journalisten (noch) gering. Sensibilität für diese Andersartigkeit wäre aber notwendig, wenn der Journalismus der Mehrheitskultur in der Einwanderungsgesellschaft seinen Teil zur Integration von Migranten beitragen soll.

Dass es sich hier nicht um Zufall oder ein von anderen Motiven bestimmtes Antwortverhalten handelt, zeigt sich an dem anderen als Indikator für diese Dimension verwendeten Statement. Hier hätte überwiegende *Ablehnung* für Fremdverstehen und Respekt vor der Kultur der muslimischen Einwanderer gesprochen. Es zeigt sich jedoch mit einem arithmetischen Mittelwert von 2,47 (Median: 2,00) Zustimmung:

Aussage 11: Dass die dänischen Mohammed-Karikaturen auch in Deutschland veröffentlicht wurden, war völlig in Ordnung, denn die Grenze zur Verletzung religiöser Gefühle wurde hier nicht überschritten.

Dass Journalistinnen und Journalisten, die ganz überwiegend nicht auf eine Einwanderungsgeschichte zurückblicken, sondern in der deutschen Kultur sozialisiert worden sind, sich ein Urteil darüber zutrauen, ob die religiösen Empfindungen von Muslimen durch eine Publikation verletzt worden sind oder nicht, spricht gegen integrationsförderndes interkulturelles Fremdverstehen. Dieses Defizit, das sich vermutlich nicht nur bei Journalisten, aber eben auch bei ihnen findet, dürfte zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass Deutschland sich erst seit Kurzem auf der offiziellen politischen Ebene als Einwanderungsgesellschaft versteht, obwohl es das de facto seit fünf Jahrzehnten ist. Da das Selbstverständnis als plurikulturelle Einwanderungsgesellschaft noch nicht in die Tiefe der Kultur, weder der politischen noch der journalistischen, eingedrungen ist, sind hier kaum andere Resultate zu erwarten.

Dass hinsichtlich des Grades an Fremdverstehen unter Journalist(inn)en immerhin Bewegung durch das Zuwanderungsgesetz von 2005 und die politische Integrationsdebatte ausgelöst worden sein kann, zeigt u. a. die starke Polarität der Antworten zu einem Statement, mit dem die grundsätzliche Zustimmung zum Menschenrecht auf freie Religiosität gemessen wird:

Aussage 13: Für alle Medien und Darstellungsformen gilt: Religiöse Empfindungen des Publikums dürfen nicht verletzt werden – egal, ob es sich um Christen, Juden oder Muslime handelt.

Im Säulendiagramm zeigt sich das geradezu gespaltene Meinungsklima:

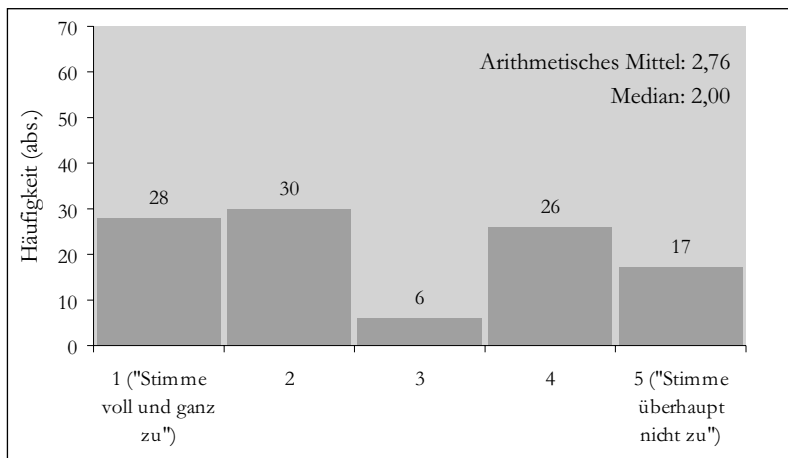


Abbildung 10: Zustimmung und Ablehnung zu Aussage 13

Offenbar liegt hier tatsächlich eine gewisse Ignoranz gegenüber der Differenziertheit dessen vor, was Religiosität in verschiedenen Kulturen bedeuten kann, denn ein anderes Statement, das den Respekt vor Religionsgemeinschaften und Religiosität generell zum Ausdruck bringt, findet unter den Befragten starke Zustimmung:

Aussage 15: Journalisten dürfen Religionsgemeinschaften nicht verhöhnen – egal, um welche Konfession es sich handelt.

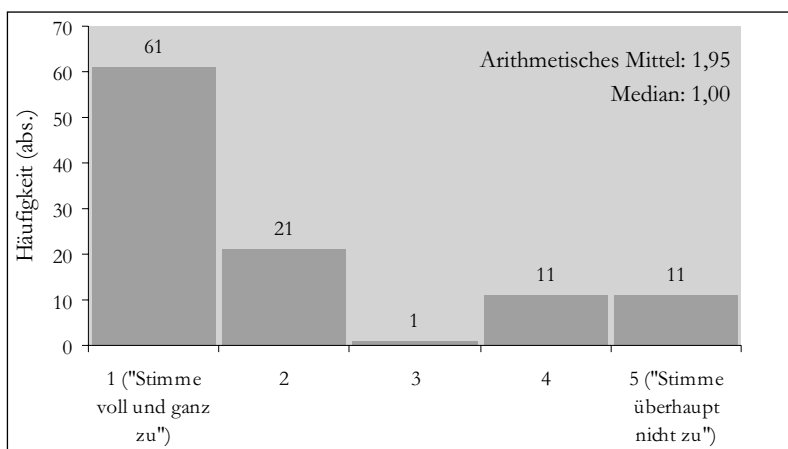


Abbildung 11: Zustimmung und Ablehnung zu Aussage 15

Es scheint zunächst so, als wenn sich eine 2007 in Kraft getretene Reform der Ziffer 10 des Pressekodex, die das Menschenrecht auf Religiosität schützen

soll, gut mit der unter Journalisten vorherrschenden Mentalität trifft. Nachdem er Beschwerden gegen die Publikation der dänischen Mohammed-Karikaturen zurückgewiesen hatte, hat der Deutsche Presserat den Fokus der Ziffer von der Unverletzlichkeit der subjektiven religiösen Empfindungen des Publikums auf die Sanktion *illegitimer Absichten von Journalisten* verlagert, weil er wohl gemerkt hat, dass er die Publikation der Karikaturen nach der alten Formulierung eigentlich hätte für illegitim erklären müssen (vgl. Pöttker 2007). Vor der Reform hieß es: „Veröffentlichungen in Wort und Bild, die das sittliche oder religiöse Empfinden einer Personengruppe nach Form und Inhalt wesentlich verletzen können, sind mit der Verantwortung der Presse nicht zu vereinbaren.“ Jetzt lautet Ziffer 10: „Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.“ Die starke Zustimmung zum Verbot, Religionsgemeinschaften zu „verhöhnern“, lässt sich als Tendenz unter Journalisten deuten, lieber die eigenen Intentionen als die Folgen beim Publikum über Legitimität oder Illegitimität einer Publikation entscheiden zu lassen. Das gilt umso mehr, wenn man diese Zustimmung mit der überwiegenden Ablehnung des Statements 13 („Für alle Medien und Darstellungsformen gilt: Religiöse Empfindungen des Publikums dürfen nicht verletzt werden – egal, ob es sich um Christen, Juden oder Muslime handelt“) vergleicht.

Gegen diese Interpretation spricht allerdings die ausgeprägte Ablehnung eines Statements, das gesinnungsethisch die Bedeutung der journalistischen Absichten betont und die tatsächlichen, möglicherweise nicht intendierten Folgen einer Publikation für irrelevant erklärt:

Aussage 14: Ob sich Journalisten in ihren Veröffentlichungen über Religionsgemeinschaften und deren Stifter lustig machen dürfen, hängt von ihren Absichten ab. Die Folgen einer Veröffentlichung sind dagegen bedeutungslos.

Wenn die Befragten der Bedeutungslosigkeit der Folgen einer Publikation ausdrücklich nicht zustimmen (vgl. Abb. 12), lässt das eher auf ein verantwortungsethisches Grundmuster in der Mentalität vieler Journalisten schließen und relativiert die These von der gesinnungsethischen Konzentration auf die eigenen Intentionen.¹²

12 Möglicherweise handelt es sich um ein methodisches Artefakt, das auf ein von den Befragten entgegen der Fragebogen-Anweisung praktiziertes eiliges Ankreuzen zurückgeht. Die Antworten zu den Statements 14 und 15 sind so inkonsistent, dass zur Frage des Überwiegens von Gesinnungs- oder Verantwortungsethik hinsichtlich der Grenze, die der Öffentlichkeitsaufgabe durch das Menschenrecht

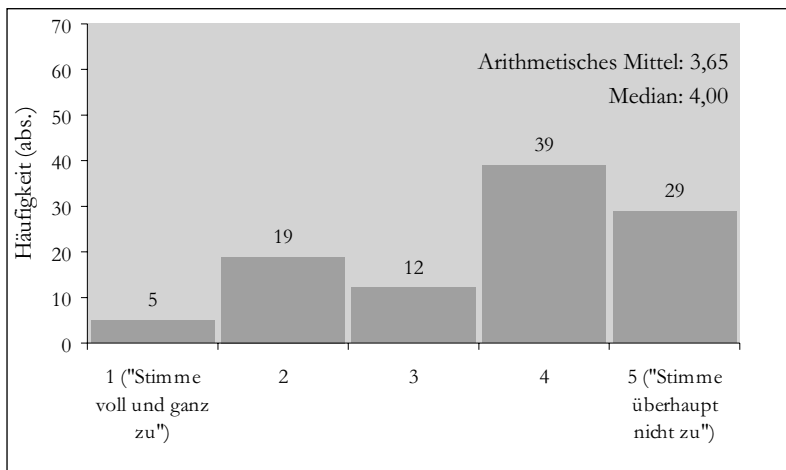


Abbildung 12: Zustimmung und Ablehnung zu Aussage 14

Die Zerklüftung der Meinungen unserer Befragten zum Problem des journalistischen Umgangs mit Religiosität zeigt, dass sich ein gefestigtes professionelles Selbstverständnis zu diesem berufsethischen Problemkomplex noch kaum herausgebildet hat oder bereits wieder im Schwinden begriffen ist. Letzteres liegt näher, weil die Entwicklung Deutschlands zur plurikulturellen Einwanderungsgesellschaft und der Umbruch zur politischen Selbstwahrnehmung als einer solchen die von Journalist(inn)en habitualisierten Haltungen beim Umgang mit Religion(en) infragestellen und dadurch in Fluss bringen können.

Um interkulturelle Integration zu fördern, sollte alles getan werden, damit der deutsche Journalismus auf dem Weg zu einer verantwortungsethischen Grundeinstellung bleibt, in der sich der professionelle Eigensinn für Öffentlichkeitsaufgabe und Pressefreiheit die Waage hält mit dem Fremdverstehen von nicht-christlicher Religiosität bei ethnischen Minderheiten und Migranten. So, wie der Deutsche Presserrat den Schutz der Religiosität in Ziffer 10 des Pressekodex seit dem 1.1.2007 zu fassen versucht, ist diesem Ziel wenig gedient, weil die gesinnungsethische Verlagerung des Fokus auf die Intentionen der Journalisten (verbotene „Schmähung“) weder den Eigensinn für die professionelle Öffentlichkeitsaufgabe noch das Fremdverstehen der Migranten und ihrer Religiosität stärkt. Integrationsfreundlicher im Sinne einer Balance von Eigensinn und Fremdverstehen und gleichzeitig systematischer im Hinblick auf den Kontext des Pressekodex wäre etwa folgende Formulierung der Ziffer 10:

auf Religiosität gezogen wird, in jedem Falle weitere Forschung notwendig erscheint.

Journalisten achten das Menschenrecht auf freie Religiosität und hüten sich, religiöse oder sittliche Empfindungen von Personengruppen zu verletzen, ganz gleich, um welche Religionsgemeinschaft es sich handelt. Ausnahmen sind möglich, wenn es um Informationen geht, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. In solchen Fällen gilt es, zwischen dem Menschenrecht auf Religiosität und dem Menschenrecht auf Öffentlichkeit abzuwägen, für das die Pressefreiheit eine notwendige Voraussetzung ist.

Auch wenn sie in dieser Hinsicht nicht ganz eindeutig sind, sprechen die Antworten unserer Befragten dafür, dass eine differenziert formulierte Antidiskriminierungsregel dieser Art unter Journalistinnen und Journalisten breite Akzeptanz fände.

6 Fazit: Wann werden Diskriminierungsverbote von Journalisten akzeptiert?

Was ist aus den dargestellten Ergebnissen darüber zu lernen, wie berufsethische Regeln zur Abwehr von Diskriminierung ethnischer Minderheiten gestaltet werden sollten, damit sie von Journalisten akzeptiert und eingehalten werden? Die Reaktionen auf die Fragenkomplexe zu den expliziten Diskriminierungsverboten (Ziffer 12 und Richtlinie 12.1) sowie zum Schutz des Menschenrechts auf freie Religiosität (Ziffer 10) lassen einige Schlüsse zu, die auch deshalb als gut gesichert gelten können, weil die Umfragedaten lediglich Annahmen stützen, die eine an anderer Stelle begründete Plausibilität (vgl. Pöttker 2005, Pöttker 2007) auf ihrer Seite haben.

Wir sehen vier naheliegende, durch die Daten untermauerte Grundsätze, die bei der Formulierung von berufsethischen Regeln, die der Integration von Migranten dienen, zu beachten sind:

- Regeln, die der Diskriminierung von Migranten entgegenwirken und die Rechte von kulturellen Minderheiten schützen, sollten so ausgestaltet werden, dass sie auch auf die *professionelle Aufgabe des Journalismus* Rücksicht nehmen, ein Optimum an gesellschaftlicher Transparenz herzustellen und umfassend zu informieren. Besonders ist auf die *Pressefreiheit* als notwendige Voraussetzung dafür zu achten, dass diese Aufgabe erfüllt werden kann, sowie auf die journalistische Grundpflicht zum Publizieren, die die Annahme eines mündigen, vorurteilsfreien Publikums erfordert, dem die volle Wahrheit zuzumuten ist.
- Integrationsfreundliche Regeln für journalistisches Handeln sollten gleichzeitig deutlich machen, dass es sich beim Schutz der Minderheiten vor Diskriminierung und beim Schutz ihrer kulturellen Identität um *allgemeine*

Menschenrechte handelt, die zwar zur Öffentlichkeitsaufgabe, die mit der Informationsfreiheit ebenfalls ein Menschenrecht zur Geltung bringt, in Konkurrenz treten, aber nicht grundsätzlich preisgegeben werden können. Auch als Angehörige einer Profession, deren besondere Aufgabe ein spezielles Berufsethos impliziert, bleiben Journalisten Subjekte der allgemeinen Moral, die für eine optimale Verwirklichung aller Menschenrechte mitverantwortlich sind. Diese nicht-professionelle Seite ihres Bewusstseins sollte von berufsethischen Regeln ebenfalls angesprochen werden, damit sie überzeugend sind.

- Zwischen der Öffentlichkeitsaufgabe und anderen Menschenrechten (Schutz vor Diskriminierung, freie Religionsausübung) können Widersprüche auftreten, die ein Abwägen von Fall zu Fall erforderlich machen. Integrationsfreundliche Verhaltensgrundsätze, die von Journalisten akzeptiert werden, dürfen den individuellen *Ermessensspielraum* für solche Abwägungen nicht einengen. Regeln zum Schutz von kultureller Identität und vor Diskriminierung sollten flexibel gestaltet werden, sodass sie ihren Adressaten die Möglichkeit zu verantwortlichem Handeln lassen. Starr fixierte Regeln entheben Journalisten der Verantwortung für die Folgen ihres Tuns oder Lassens.
- Für integrationsfreundliche Regeln journalistischen Verhaltens sollten weniger die Absichten der Journalisten als *die Folgen ihrer Handlungen* als Maßstab für deren Legitimität gelten. Auch wenn unsere Ergebnisse hier nicht ganz eindeutig sind, zeichnen sich bei entsprechenden expliziten Fragen eine Abkehr von gesinnungsethischen Prinzipien und eine Hinwendung zu einer pragmatischen, verantwortungsethischen Denkweise unter Journalisten ab, was bei der Gestaltung von berufsethischen Regeln grundsätzlich beachtet werden sollte.

Über diese Leitlinien für die Formulierung von integrationsfreundlichen Verhaltensgrundsätzen hinaus sind verstärkte Anstrengungen angezeigt, das in den öffentlichen Medien beschäftigte Personal besser über die Verhältnisse in der Einwanderungsgesellschaft zu *informieren* und für deren Probleme zu *sensibilisieren*. Die wirkungsvollste Methode hierfür dürfte die Steigerung des Anteils der Migranten in den Redaktionen der öffentlichen Medien sein. Wo man gemeinsam an einem Produkt arbeitet, erfährt man etwas übereinander.

Betrachtet man die Richtlinie 12.1 und die Ziffer 10 des deutschen Presskodex in ihrer gegenwärtig (2008) geltenden Formulierung, stellt sich heraus, dass sie den oben skizzierten Einsichten in die Überzeugbarkeit von Journalisten wenig entsprechen. Um der für die Einwanderungsgesellschaft erforderlichen Balance von Eigensinn und Fremdverstehen näher zu kommen, die

bei der Formulierung geeigneter Regeln zum Schutz vor Diskriminierung und von kulturellen Minderheitenrechten behilflich wäre, sollten auch Organe der publizistischen Selbstkontrolle wie der Deutsche Presserat eine bessere Repräsentation von Migranten und ethnischen Minderheiten anstreben. Bisher sind dort vier Berufsverbände unter sich, in deren Mitgliedschaft Migranten und ethnische Minderheiten stark unterrepräsentiert sind, wie das Beispiel unserer Zufallsstichprobe aus den djv-Mitgliedern in Nordrhein-Westfalen zeigt.

Würde der Presserat neben Verlegern und Journalisten auch Vertreter des Medienpublikums zulassen, könnten bei entsprechender Organisationsform beispielsweise auch die Zentralräte der Juden, der Sinti und Roma sowie der Muslime oder die türkischen Elternvereine Mitglieder des Presserats benennen. Das wäre nach unseren Ergebnissen letztlich wirkungsvoller für Integration, als schematische Serienbeschwerden gegen die ethnische Kennzeichnung von Straftätern einzureichen. Und was beim Presserat vielleicht (noch) nicht infrage kommt – immerhin genießt er die wohlwollende Aufmerksamkeit des Bundespräsidenten und wird zu erheblichen Teilen aus Steuermitteln finanziert, für die auch die Migranten aufkommen – sollte wenigstens den ihn tragenden Berufsverbänden auch mit Blick auf ihre Zukunftsfähigkeit möglich sein. Wie viele Deutsch-Türken gehören den Leitungsgremien des BDZV oder des VDZ an? Und wie viele Deutsch-Polen oder Spätaussiedler aus Russland gibt es in den Vorständen der beiden Journalistengewerkschaften?

Literatur

- Baerns, Barbara (1985): Öffentlichkeitsarbeit oder Journalismus? Zum Einfluß im Mediensystem. Köln.
- Deutscher Presserat (2007): Jahrbuch 2007. Mit der Spruchpraxis des Jahres 2006. Konstanz.
- Diekmann, Andreas (1995): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Reinbek.
- Geißler, Rainer/Pöttker, Horst (Hrsg.) (2005): Massenmedien und die Integration ethnischer Minderheiten in Deutschland. Problemaufriss – Forschungsstand – Bibliographie. Bielefeld.
- Mahle, Walter A. (Hrsg.) (1993): Journalisten in Deutschland. Nationale und internationale Vergleiche und Perspektiven. München.

- Pöttker, Horst (1999): Öffentlichkeit als gesellschaftlicher Auftrag. Zum Verhältnis von Berufsethos und universaler Moral im Journalismus. In: Funiok, Rüdiger/Schmälzle, Udo F./Werth, Christoph H. (Hrsg.): Medienethik – die Frage der Verantwortung. Bonn, S. 215-232.
- Pöttker, Horst (2003): Kommunikationsstörungen? Zur Systematik der sozialen Beziehung zwischen Politikern und Journalisten. In: Sarcinelli, Ulrich/Tenscher, Jens (Hrsg.): Machtdarstellung und Darstellungsmacht. Baden-Baden, S. 149-167.
- Pöttker, Horst (2005a): Soziale Integration. Ein Schlüsselbegriff für die Forschung über Medien und ethnische Minderheiten. In: Geißler, Rainer/Pöttker, Horst (Hrsg.): Massenmedien und die Integration ethnischer Minderheiten in Deutschland. Problemaufriss – Forschungsstand – Bibliographie. Bielefeld, S. 25-43.
- Pöttker, Horst (2005b): Diskriminierungsverbote und Beschwerdepraxis des Deutschen Presserats - eine quantitative und qualitative Analyse. In: Geißler, Rainer/Pöttker, Horst (Hrsg.): Massenmedien und die Integration ethnischer Minderheiten in Deutschland. Problemaufriss – Forschungsstand - Bibliographie. Bielefeld, S. 185-221.
- Pöttker, Horst (2007): Öffentlichkeit kann wichtiger sein als religiöses Empfinden. Zehn Thesen zum Karikaturen-Streit aus berufsethischer Sicht. In: Debatin, Bernhard (Hrsg.): Der Karikaturenstreit und die Pressefreiheit. The Cartoon Debate and the Freedom of the Press. Berlin, S. 73-84.
- Statistisches Bundesamt (2007): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2005. Wiesbaden.
- Weischenberg, Siegfried/Malik, Maja/Scholl, Armin (2006): Die Souffleure der Mediengesellschaft. Report über die Journalisten in Deutschland. Konstanz.

